

Satzung des Vereins

„Kleingartenverein Buttstädt e. V.“

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Buttstädt“ e. V. und hat seinen Sitz in 99628 Buttstädt.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Sömmerda unter der Registratur-Nr. VR 78 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreisverband der Gartenfreunde Sömmerda e. V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein fördert durch die Tätigkeit seiner Mitglieder das Kleingartenwesen.
2. Der Verein organisiert die Nutzung der Kleingärten zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung seiner Mitglieder.
3. Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Dauernutzung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des zugänglichen öffentlichen Grüns.
4. Der Verein fördert die Interessen der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt.
5. Die Tätigkeit des Vereins ist auch auf die Förderung der geistigen und körperlichen Erholung seiner Mitglieder, der Förderung deren Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten. Geselligkeit, Gemeinschaftlichkeit und gut nachbarliche Beziehung der Mitglieder untereinander sind zu entwickeln und zu pflegen.
6. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Verein ist ausschließlich oder überwiegend das Kleingartenwesen fördernd tätig. Er bezweckt die fachliche Betreuung seiner Mitglieder.
9. Erzielte Einnahmen des Vereins werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt. Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied im Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.
3. Die Mitgliedschaft im Verein ist ein persönliches Recht, das nicht durch Rechtsgeschäfte oder Erbfolge übertragen werden kann. Die Mitgliedschaft im Verein ist die Voraussetzung für den Abschluss eines Pachtvertrages über eine Kleingartenparzelle.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen sowie über Aufgaben gem. der Satzung, der Mitgliederbeschlüsse und der Gartenordnung mit zu entscheiden und an ihrer Umsetzung teilzunehmen,
2. zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung zu nehmen, Vorschläge einzubringen und Anträge zu stellen sowie sich in allen Angelegenheiten des Vereins um Rat und Unterstützung an den Vorstand zu wenden,
3. an Wahlen des Vereins teilzunehmen und selbst gewählt zu werden,
4. an Versammlungen und Schulungsveranstaltungen teilzunehmen und vorhandene Vereinseinrichtungen zu nutzen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

5. die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes zu beachten. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, an der Umsetzung und Einhaltung der gefassten Beschlüsse und Entscheidungen aktiv mitzuwirken. Die Mitglieder haben ebenso die Pflicht, den mit ihnen geschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Kleingartenordnung zu beachten und die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein vollständig und rechtzeitig zu erfüllen,
6. die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsleistungsleistung zu erbringen, anderenfalls den von der Mitgliederversammlung beschlossenen finanziellen Abgeltungsbetrag für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistung zu zahlen,
7. dem Vereinsvorstand jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich mitzuteilen,
8. ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres
 - b) durch Tod

- c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste
2. Der Austritt aus dem Verein kann durch mündliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen. Er ist jederzeit zulässig. Die Austrittserklärung beendet die Mitgliedschaft im Verein zum 31.12. des Jahres, in dem die Austrittserklärung erfolgte.
 3. Mitgliedsbeitrag oder andere gegenüber dem Verein bestehende Zahlungs- oder Leistungsverpflichtungen sind auch für das Geschäftsjahr zu erbringen, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
 4. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Beschlüsse verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekannt zu geben.

Der Abteilungsvorstand ist vor der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes zu konsultieren.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 6 Wochen Beschwerde zur nächsten Abteilungsmitgliederversammlung möglich. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde im Rahmen der nächsten Abteilungsmitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Die Abteilungsmitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Ein Mitglied kann nach Beschlussfassung durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es obgleich 2facher erfolgloser Mahnung die ihm gegenüber dem Verein obliegenden Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat. Die Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich zuzuleiten.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 6 Wochen Beschwerde zur nächsten Abteilungsmitgliederversammlung möglich. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde im Rahmen der nächsten Abteilungsmitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Die Abteilungsmitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 – Organe des Vereins

1. Der Verein ist in 5 Vereinsabteilungen untergliedert. Das sind im Einzelnen:
 - Abteilung I – Teilanlage „Am Donnersberg“
 - Abteilung II – Teilanlage „Gute Hoffnung“
 - Abteilung III – Teilanlage „Schafendorf“
 - Abteilung IV – Teilanlage „Wiesengrund“
 - Abteilung V – Teilanlage „Mannstedter Straße“

2. Die Organe des Vereins sind
 - die Delegiertenversammlung des Vereins
 - die Mitgliederversammlung der Vereinsabteilungen
 - der Vorstand des Vereins
 - die Vorstände der Vereinsabteilungen
 - die Kassenprüfer des Vereins
 - die Kassenprüfer der Vereinsabteilungen
3. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Zur Abgeltung des Aufwendungsersatzes kann der Gesamtvorstand eine Verwaltungs- und Reisekostenordnung oder einen Vorstandsbeschluss fassen.
5. Verbandsorgane können zur Unterstützung ihrer Aufgaben Arbeitskreise einsetzen.

§ 7 – Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen der Organe des Vereins werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet. Auf Vorschlag der Versammlung kann auch ein gewählter Versammlungsleiter bestimmt werden, der nicht Vorstandsvorsitzender oder Stellvertreter ist.

§ 8 – Beschlussfassung

1. Die Vereinsorgane entscheiden durch Beschluss.
2. Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 S.1 BGB).
Für Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§33 Abs. 1 S.2). Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB).

4. Werden Beschlussfähigkeit oder das Wahlergebnis angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter/Wahlausschussvorsitzenden festzustellen.

§ 9 – Wahlen

1. Für die Wahlen ist durch den Vorstand ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bestellen, der auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausübt.

2. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt in offener Wahl als Einzelwahl.
4. Wählbar ist jede natürliche, volljährige Person, die von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen wird, sofern eine Zustimmung für die Kandidatur vorliegt.
5. Der Vorstand des Vereins wird aus den Vorständen der Vereinsabteilungen gebildet, wobei die Vorstände der Vereinsabteilungen die Wahlhandlung vornehmen.
6. Die unter Nr. 1 – 4 betroffenen Bestimmungen gelten auch für die Wahlen der Vorstände der Vereinsabteilungen.

§ 10 – Niederschrift

Über die Sitzungen der Vereinsorgane und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das jeweilige Vereinsorgan kann beschließen, wer die Niederschriften fertigen soll.

§ 11 – Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Die Delegiertenversammlung setzt sich auch jeweils 10 % der Mitglieder einer jeden Vereinsabteilung zusammen. Die Mitgliederversammlung der Vereinsabteilungen bestimmt die Delegierten zur Delegiertenversammlung.

Sie ist vom Vorstand alle 3 Jahre als Hauptversammlung des Vereins einzuberufen. Die Delegiertenversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Eine Delegiertenversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder ein entsprechendes Verlangen stellen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Delegiertenversammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.

2. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen für die Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regel grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Vertreter von Dachorganisationen des Kleingartenwesens haben ein Teilnahmerecht an der Delegiertenversammlung. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie werden jedoch nur beratend tätig. Ein Stimmrecht ist nicht eingeräumt.

§ 12 – Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
- d) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer des Vereins
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfähigkeit über die Auflösung/Fusion des Vereins
- g) Verabschiedung von Vereinsverordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Delegiertenversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes oder einer Mitgliederversammlung einer Vereinsabteilung fallen
- h) Beschlussfassung über die Höhe von zu zahlenden Vereinsbeiträgen
- i) Beschlussfassung über den Beitritt oder das Ausscheiden eines Vereins als Mitglied anderer Organisationen, insbesondere einer Dachorganisation des Kleingartenwesens im Territorium

§ 13 – Mitgliederversammlung der Vereinsabteilungen

Höchstes Abteilungsorgan ist die Mitgliederversammlung der Vereinsabteilung. Sie ist bezogen auf die Vereinsabteilung für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Abteilungsvorstandes
- b) Entlastung des Abteilungsvorstandes
- c) Genehmigung des vom Abteilungsvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Abteilungsvorstandes
- e) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschüsse
- f) Beschlussfassung über die Anzahl zu leistenden gemeinnützigen Arbeitsstunden und deren ersatzweiser Abgeltung durch Zahlung an die Vereinsabteilung durch Mitglieder, die der jeweiligen Vereinsabteilung zugehörig sind
- g) Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen von Mitgliedern, die der jeweiligen Vereinsabteilung zugehörig sind
- h) Wahl der Kassenprüfer der Abteilungen

§ 14 – Mitglieder des Vereinsvorstandes

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - 6 Beisitzer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Vorstand des Vereins wird durch die Vorstände der Vereinsabteilungen gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl ein Ersatzmitglied bestimmen.

Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

5. Der Vorstand tagt auf Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Die mündliche oder fernmündliche Einladung genügt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Vorstandsmitglieder können durch die Delegiertenversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.
9. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung können den Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
10. Die Mitglieder des Vorstandes haften, soweit sie sich nicht auf eine gesetzlich fixierte Befreiung von Haftung berufen können (§ 31 a BGB), nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 15 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Führen der Mitgliederliste
- f) Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
- g) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen
- h) Benennung von Delegierten zu Verbandstagen in Abstimmung mit den Vorständen der Vereinsabteilungen

§ 16 - Vorstand gem. § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeweils Einzelvertretungsbefugnis gegeben ist. Die Vorstände der Vereinsabteilungen sind nicht zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung berechtigt.

§ 17 – Vorstände der Vereinsabteilungen

1. Die Vereinsabteilungen bilden zur Geschäftsführung jeweils einen Vorstand der Vereinsabteilung. Dieser besteht aus dem:
 - Vorsitzenden
 - Stellvertreter
 - 5 Beisitzern
2. Die Vorstände der Vereinsabteilungen sind nicht zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Sie führen die Geschäfte der Vereinsabteilung nur im Innenverhältnis.

§ 18 - Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstände der Vereinsabteilungen

1. Der Vorstand der Vereinsabteilung ist für alle Angelegenheiten der Vereinsabteilung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand der Vereinsabteilung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung der Vereinsabteilung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung des Vereins und von Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Vereinsabteilung
 - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung für die Vereinsabteilungen
 - d) Führen der Mitgliederliste für die Vereinsabteilungen

§ 19 – Beiträge, Umlagen, sonstige Zahlungsverpflichtungen, Erbringung gemeinnütziger Arbeitsleistung durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Delegiertenversammlung erhebt Mitgliedsbeiträge und setzt deren Höhe fest. Im Weiteren kann die Delegiertenversammlung unbeschadet der den Abteilungsmitgliederversammlungen in § 13 d) eingeräumten Rechte Umlagen, Aufnahmegebühren sowie anderweitige Zahlungsverpflichtungen zur Förderung des Vereinszwecks erheben und in der Beitragshöhe festsetzen, wobei die Betragshöhe für die Umlagen und anderweitige Zahlungsverpflichtungen 150,00 € im Einzelfall nicht übersteigen darf. Fälligkeitstermine für Zahlungen setzt der Vorstand fest.
2. Der Verein finanziert sich im Weiteren auch aus Zuwendungen, Sammlungen und Spenden sowie Einnahmen aus gemeinnützigen Veranstaltungen.
3. Die Delegiertenversammlung kann unbeschadet der den Abteilungsmitgliederversammlungen in § 10 13f) eingeräumten Rechte die Erbringung gemeinnütziger Arbeitsleistungen durch die Mitglieder – ersatzweise die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten des Vereins beschließen.

§ 20 – Kassen – und Rechnungswesen

1. Buchhaltung und Kassenführung sind zweckmäßig einzurichten. Das Vorstandsmitglied/Kassierer ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden. Die Buchhaltung und Kassenführung ist sowohl für den Verein als auch gesondert für jede Vereinsabteilung einzurichten.
2. Die Buchführungsunterlagen (Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) sind für den Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.

§ 21 – Kassenprüfer/Kassenprüfung

1. Die Delegiertenversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand des Vereins oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören darf. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer ist in seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden.
2. Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht der des Vorstandes.
3. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet dem Vorstand darüber jährlich einen Bericht und der Delegiertenversammlung im 3-Jahres-Rhythmus des § 11 Ziff. 1 der Satzung.
4. Der Kassenprüfer hat das Recht, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auch das Recht fortlaufender Kontrolle des Kassen-, Konten- und Belegwesens. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit der Belege.
5. Jede Abteilungsversammlung wählt einen Kassenprüfer. Im Übrigen gelten die vorstehenden Ziffern 1, 2 und 4 für die Tätigkeit der Kassenprüfer in den Vereinsabteilungen und Ziffer 3 mit der Maßgabe einer jährlichen Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung der Vereinsabteilung.

§ 22 – Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an Regionales-Kleingärtner-Management Sömmerda e.V., der es für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 23 – Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am (siehe Anmerkung) beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Buttstädt, den 01.09.2023